



Merkblatt Todesfallkapital

ALLGEMEINES

In diesem Merkblatt erfahren Sie, was mit dem Altersguthaben geschieht, wenn eine aktiv versicherte Person stirbt, ohne dass die PKSH Rentenleistungen (ausser Waisenrenten) oder eine Abfindung ausrichten muss.

UNTER WELCHEN VORAUSSETZUNGEN WIRD EIN TODESFALLKAPITAL AUSGERICHTET?

Art. 58 Vorsorgereglement

Wenn eine aktiv versicherte Person verstirbt und die PKSH keine Rentenleistungen ausser Waisenrenten erbringen muss, weil keine anspruchsberechtigten Personen vorhanden sind, wird ein Todesfallkapital ausgerichtet. Stirbt eine rentenbeziehende Person, wird kein Todesfallkapital ausgerichtet.

WIE HOCH IST DAS TODESFALLKAPITAL?

Art. 58 Vorsorgereglement

Die Höhe des Todesfallkapitals hängt von der anspruchsberechtigten Person ab, entspricht aber höchstens dem vorhandenen Altersguthaben der verstorbenen Person.

WER HAT ANSPRUCH AUF DAS TODESFALLKAPITAL UND IN WELCHER HÖHE?

Art. 58 Vorsorgereglement

Anspruchsberechtigt sind, unabhängig vom Erbrecht, die Hinterbliebenen nach folgender Rangordnung und Höhe:

- a) Für die waisenrentenberechtigten Kinder insgesamt drei anwartschaftliche Ehegattenjahresrenten vermindert um das Deckungskapital der Waisenrenten;
- b) Für natürliche Personen beim Fehlen der oben aufgeführten Personen, die von der versicherten Person bis zum Zeitpunkt des Todes während **mindestens fünf Jahren** ununterbrochen massgeblich unterstützt wurden, insgesamt eine anwartschaftliche Ehegattenjahresrente;
- c) Für die nicht waisenrentenberechtigten Kinder oder die Eltern beim Fehlen der oben aufgeführten Personen insgesamt eine anwartschaftliche Ehegattenjahresrente.

Übersteigt diese Summe das Altersguthaben im Zeitpunkt des Todes, wird höchstens das Altersguthaben der verstorbenen Person ausgerichtet.

Bei mehreren Berechtigten innerhalb einer Gruppe erfolgt die Auszahlung zu gleichen Teilen.

Besteht kein Anspruch auf eine Rentenleistung oder auf ein Todesfallkapital, so richtet die PKSH ein Sterbegeld von CHF 5'000.- aus. Das verbleibende Altersguthaben fällt an die PKSH.

Bitte beachten:

Die PKSH kann die Anspruchsberechtigung für die eine Auszahlung eines Todesfallkapitals erst prüfen, wenn der Vorsorgefall eingetreten ist (zum Zeitpunkt des Todes der versicherten Person).

WELCHE VORAUSSETZUNGEN MÜSSEN FÜR EINEN ANSPRUCH ERFÜLLT SEIN?

Art. 58 Vorsorgereglement

Die Anspruchsberechtigung für «natürliche Personen» auf ein Todesfallkapital ist nur dann gegeben, wenn die versicherte Person der PKSH **zu Lebzeiten** die begünstigten Personen schriftlich auf dem Formular «Begünstigte Personen für ein Todesfallkapital» gemeldet hat.

Der Antrag auf eine Leistung ist spätestens **drei Monate** nach dem Tod des Versicherten einzureichen.

WO KANN ICH DIE BEGÜNSTIGTEN PERSONEN BESTIMMEN UND KANN ICH DIESE WIEDER VERÄNDERN?

Art. 58 Vorsorgereglement

Bitte benutzen Sie das Formular «Begünstigte Personen für ein Todesfallkapital». Sie finden dieses auf der Webseite **WWW.PKSH.CH**.

Ja, das ist möglich. Bitte teilen Sie uns schriftlich mit, dass bestehende Begünstigte nicht mehr gewünscht oder möglich sind. Sie müssen dazu ein neues Formular «Begünstigte Personen für ein Todesfallkapital» einreichen. Solange kein neues Formular eingereicht wird, bleiben die bisherigen Begünstigten in Kraft. Sobald eine versicherte Person ein neues Formular einreicht, widerruft sie damit automatisch alle früher bei der PKSH eingereichten Formulare «Begünstigte Personen für ein Todesfallkapital».

WIE WEISS ICH, DASS DAS FORMULAR BEI DER PKSH EINGETROFFEN IST?

Die versicherte Person erhält von uns innert 30 Tagen nach Eingang des Formulars eine Eingangsbestätigung. Bitte nehmen Sie unverzüglich mit uns Kontakt auf, sollten Sie keine Bestätigung erhalten.

AUSKÜNFTE

Sollten Sie Fragen zu diesem Thema haben, stehen Ihnen die Mitarbeitenden der Pensionskasse Schaffhausen selbstverständlich zur Verfügung.

T 052 632 72 18
info@pksh.ch



RECHTLICHER HINWEIS

Das Merkblatt soll einen vereinfachten Überblick über das Thema verschaffen. Es können keine Ansprüche daraus abgeleitet werden. Rechtlich verbindlich sind ausschliesslich das Vorsorgereglement sowie die einschlägigen Rechtsgrundlagen.